

## Führung der Kirchenpflege – Rechtlicher Rahmen

### 1. Beschlussfähigkeit (§ 48 Abs. 3 Kirchenordnung; KO)

Die Kirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse per Email oder Telefonrundruf sind nicht möglich.

### 2. Stimmenthaltung und Stichentscheid (§ 48 Abs. 5 KO und § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen)

Jedes anwesende Mitglied der Kirchenpflege ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

In der Kirchenpflege sind keine geheimen Abstimmungen möglich.

In der Kirchgemeindeversammlung sind die Mitglieder der Kirchenpflege stimmberechtigt, nur bei der Rechnungsabnahme dürfen sie nicht mitstimmen.

### 3. Ausstand (§ 57 KO)

Mitglieder der Kirchenpflege treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, von welchen sie selbst, Verwandte oder Verschwägte betroffen sind. Der Ausstand gilt auch für die Diskussion unmittelbar vor der Beschlussfassung. Das in den Ausstand tretende Mitglied muss aber Gelegenheit erhalten, sich zu äussern.

### 4. Ausschluss (§ 47 und § 58 KO)

Co-Präsidien sind unzulässig.

Ordinierte können nicht ins Präsidium oder Vizepräsidium gewählt werden.

Kirchengutsverwaltende können nicht Mitglied der Kirchenpflege sein.

Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. Ausgenommen von dieser Regel sind nur Ordinierten-Paare.

#### Gemeindeberatung

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 06 50  
gemeindeberatung@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

## **5. Kollegialitätsprinzip (§ 48 Abs. 5 KO)**

Die Kirchenpflege beachtet das Kollegialitätsprinzip. Ihre Mitglieder vertreten gegen aussen die Mehrheitsmeinung der Kirchenpflege. In der Kirchgemeindeversammlung sind die Kirchenpflegemitglieder aber bei der Stimmabgabe frei.

## **6. Anzahl Sitzungen (§ 48 Abs. 1 KO)**

Die Mindestanzahl Kirchenpflegesitzungen pro Jahr beträgt sechs.

## **7. Unterschriftenregelung (§ 49 Abs. 1 KO)**

Rechtserhebliche Dokumente sind durch Doppelunterschrift zu unterzeichnen. Die eine Unterschrift zeichnet das Präsidium, die andere das Vizepräsidium oder das Aktariat oder das Sekretariat. Das Sekretariat darf Anstellungsverfügungen nicht unterzeichnen.

## **8. Nicht-Öffentlichkeit (§ 48 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 KO)**

Die Sitzungen der Kirchenpflege und der Kommissionen und ihre Protokolle sind nicht öffentlich.

## **9. Verschwiegenheit (§ 46 Abs. 5 KO)**

Über die Sitzungen der Kirchenpflege und der Kommissionen und über Informationen, welche die Funktion als Kirchenpflegende betreffen, besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Schweigepflicht betrifft unter anderem auch das eigene Stimmverhalten und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen in der Kirchenpflege.

## **10. Gäste (§ 48 Abs. 3 KO)**

Die Kirchenpflege kann Mitarbeitende und Synodale einmalig oder wiederkehrend zu ihren Sitzungen einladen. Sie haben nur beratende Stimme. Die Kirchenpflege kann ihnen überdies Einsicht in die Sitzungsunterlagen gewähren. Die Gäste sind auch an die Verschwiegenheit gebunden.